

**Satzung der Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen
der Stadt Recklinghausen
vom 12.02.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 272), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 12.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Bildung der Ratskommission für
Gleichstellungs- und Frauenfragen**

Rat und Verwaltung der Stadt Recklinghausen sind entschlossen, die direkte Beteiligung von Frauen an der Entwicklung der Stadt Recklinghausen zu ermöglichen und zu fördern sowie daran mitzuwirken, eine entsprechende Bewusstseinslage für spezifische Frauenbelange in diesem Prozess zu schaffen. Die Bildung einer Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen soll hierzu die konkreten Möglichkeiten eröffnen bzw. verbessern.

**§ 2
Zielsetzung**

- (1) Die Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen vertritt die Belange und Anliegen von Frauen gegenüber dem Rat der Stadt Recklinghausen und seiner Gremien sowie der Öffentlichkeit.
- (2) Der Rat der Stadt Recklinghausen sichert eine Beteiligung von Frauen bzw. ihren Interessenvertreterinnen an Diskussions- und Entscheidungsprozessen des Rates und seiner Gremien, die ihre besonderen Belange betreffen, zu.

**§ 3
Zuständigkeiten**

- (1) Die Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen kann sich mit allen Angelegenheiten befassen, bei denen Frauen- und Gleichstellungsbelange berührt sind, soweit diese Befassung im Zuständigkeits- und Kompetenzbereich der Stadt Recklinghausen liegt oder aber vom Kreis und/oder Land einzufordern ist.
- (2) Die Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen ist an der Beratung in allen Angelegenheiten zu beteiligen, bei denen Frauen- und Gleichstellungsbelange berührt sind, u. a. durch Beratung entsprechender Ausschussvorlagen und Teilnahme an Sitzungen von Fachausschüssen bei der Vorstellung relevanter kommunaler Vorhaben. Sie bringt sich bei bedeutsamen Projekten bzw. Vorhaben zur Sicherung der Berücksichtigung von Frauen- und Gleichstellungsinteressen ein.
- (3) Die Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen hat ein Antrags- und Anfragerecht an Rat und Ausschüsse. Sie kann insbesondere städtische und/oder sonstige Projekte zur Verbesserung der Situation von Frauen anregen. Gleiches gilt für Gleichstellungsangelegenheiten.
- (4) Die Vorsitzende der Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen bzw. ihre Stellvertreterinnen erhalten Rederecht bei der Beratung der Anträge der Ratskommission im zuständigen Fachausschuss.
- (5) In die Zuständigkeit der Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen fallen grundsätzlich nicht die Behandlung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Behandlung von Angelegenheiten, die der gemeindlichen Einwirkung entzogen sind sowie die Behandlung privatrechtlicher Angelegenheiten.

- (6) Die Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen beteiligt diejenigen Organisationen und Verbände, deren Arbeit Frauen- und/oder Gleichstellungsbelange berühren.

§ 4

Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen gehören 15 ordentliche stimmberechtigte Mitglieder an. Für alle Mitglieder der Kommission werden persönliche Stellvertreterinnen benannt.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus maximal 6 dem Rat der Stadt Recklinghausen und seinen Ausschüssen angehörenden Vertreterinnen einschließlich einer dem Rat angehörenden Vertreterin als Vorsitzende der Ratskommission und 9 weiteren nicht dem Rat der Stadt Recklinghausen angehörenden Vertreterinnen.
- (3) Die 6 Vertreterinnen des Rates der Stadt können Ratsmitglieder oder andere sachkundige Personen sein. Die Vorsitzende muss Mitglied des Rates sein und wird auf Vorschlag der größten Fraktion vom Rat bestellt. Alle Vertreterinnen sollten frauen- und gleichstellungspolitisch interessiert sein. Die stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Ratskommission für Frauen- und Gleichstellungsfragen aus ihrer Mitte.
- (4) Die 9 weiteren nicht dem Rat der Stadt Recklinghausen angehörenden Mitglieder der Ratskommission für Frauen- und Gleichstellungsfragen nebst ihren Stellvertreterinnen sollten Interessengruppen / Organisationen angehören, die bestimmte Interessen von Frauen vertreten. Dies sind insbesondere Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger, Deutscher Gewerkschaftsbund, Arbeitspolitik, Migrantinnenvertreterinnen und kirchliche Vertretungen. 7 Mitglieder der Ratskommission für Frauen- und Gleichstellungsfragen sollten v.g. Interessengruppen / Organisationen angehören, 2 Mitglieder / Stellv. Mitglieder sollten Vertreterinnen des Frauenforums sein.

§5

Besetzungsverfahren

- (1) Auf Vorschlag der dem Rat angehörenden Fraktionen und Gruppen wählt der Rat der Stadt Recklinghausen bis zu 6 Vertreterinnen des Rates für die Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen nebst Stellvertreterinnen. Gleiches gilt für die Wahl der Vorsitzenden der Ratskommission.
- (2) Auf Vorschlag der mit Frauenfragen befassten Interessengruppen / Organisationen sowie des Frauenforums wählt der Rat der Stadt Recklinghausen insgesamt 9 der von dort benannten Vertreterinnen nebst Stellvertreterinnen. Rechtzeitig vor einer Wahl wird der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen die mit Frauenfragen befassten Interessengruppen / Organisationen anschreiben und um Benennung von Vertreterinnen und persönlichen Stellvertreterinnen für die Mitgliedschaft in der Ratskommission für Frauen- und Gleichstellungsfragen bitten. Aus den eingegangenen Benennungen wählt der Rat der Stadt die Mitglieder nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Dasselbe Verfahren gilt, falls ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet. Scheidet eine gewählte Vertreterin einer Interessengruppe/ Organisation aus, so hat die jeweilige Interessengruppe / Organisation zunächst ein Vorschlagsrecht.

§6 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode der Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen entspricht der Wahlperiode des Rates.
- (2) Die Wahl der Ratskommission erfolgt jeweils im Rahmen der Konstituierung des Rates der Stadt Recklinghausen und seiner Ausschüsse. Sie erfolgt spätestens während der ersten Sitzung des Rates nach seiner eigenen Neuwahl.
- (3) Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen weiter aus.

§7 Verfahren und Arbeitsweise

- (1) Die Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen tritt bis zu 4 Sitzungen pro Jahr mit eigener Tagesordnung zusammen.
- (2) An den Sitzungen der Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen nehmen ständig teil:
 - die Schriftführerin des Gremiums
 - die Gleichstellungsbeauftragte
 - der/die zuständige Beigeordnete oder ein/e vom ihm/ihr benannte/r Vertreter/in
- (3) Auf Wunsch der Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen nehmen Vertreter/innen der Verwaltung in Absprache mit den zuständigen Fachbereichsleiter/inne/n zu dem in ihren Verantwortungsbereich fallenden Tagesordnungspunkten teil.
- (4) Die Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen kann sich über die Bildung temporärer oder ständiger Arbeitskreise zur Behandlung aktueller/ständiger Themen unter Hinzuziehung weiterer Betroffener und Fachleute der Verwaltung verständigen.
- (5) Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Recklinghausen und seiner Ausschüsse in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen gibt sich in diesem Rahmen eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Schriftführung erfolgt durch eine Mitarbeiterin der Verwaltung (Gleichstellungsbüro).
- (7) Die inhaltliche Zuarbeit einschließlich der Geschäftsführung für die Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Recklinghausen.

§8 Rechtsstellung / Entschädigungen

Die ordentlichen Mitglieder der Kommission für Frauen- und Gleichstellungsfragen, im Vertretungsfall deren Stellvertreterinnen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Kommission ein Sitzungsgeld in der für sachkundige Bürger in Ausschüssen des Rates üblichen Höhe und eine Erstattung der Fahrtkosten sowie eine Verdienstausschüttung nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§9 Finanzielle Mittel

Der Rat der Stadt Recklinghausen stellt im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen Mittel für Aktivitäten der Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen, für

Repräsentationsaufwendungen und Geschäftsführungskosten der Ratskommission sowie für sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben in angemessener Höhe zur Verfügung.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Die Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen kann Änderungen vorschlagen, im übrigen soll sie vor Änderungen gehört werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft